

Rezensionen

Aktuelle juris Praxis Kommentare

In zwei aktuellen PraxisKommentaren widmet sich juris arbeits- und sozialrechtlichen Schnittstellen.

Während der

juris PraxisKommentar SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Kreitner/Luthe (Band-Hrsg.), *Schlegel/Voelzke* (Gesamt-Hrsg.)

2010, 1156 Seiten, 159 EUR, ISBN 978-3-938756-64-5, juris GmbH

ein Kommentar im klassischen Sinne ist, sich an einem Sozialgesetzbuch orientiert, widmet sich der

juris PraxisKommentar Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Düwell/Göhle-Sander/Kohte (Hrsg.)

2009, 950 Seiten, 99 EUR, ISBN 978-3-938756-40-9, juris GmbH

einem „Lebenssachverhalt“ und bietet in den Abschnitten Arbeitsrecht, Öffentliches Dienstrecht und Sozialrecht unter zahlreichen rechtlichen Gesichtspunkten Kommentierungen zur „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ an. Beide Kommentare – dies vorweg – gehören in die Handbibliothek eines jeden Arbeits- und/oder Sozialrechtlers, sei es nun in der Anwaltschaft, unter den Richtern und in der Verwaltung. Beiden Kommentaren ist, wie bei den juris PraxisKommentaren üblich, die engmaschige Aktualisierung eigen, die im juris-Rechtsportal abgerufen werden kann. So weist der juris PraxisKommentar „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ in Kapitel 6.1, 6.2 und 6.4 einen Bearbeitungsstand vom 13.4.2010 auf, der juris PraxisKommentar SGB IX, obwohl erst in diesem Jahr erschienen, wurde, zuletzt am 1.9.2010, in zahlreichen Vorschriften nahezu zwanzigmal aktualisiert.

SGB IX:

Den von den Herausgebern gewonnenen Autoren aus der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der arbeitsrechtlichen anwaltlichen Praxis oder der Sozialrechtswissenschaft gelingt es in diesem Kommentar, die mannigfaltigen und in der Praxis zu oft noch zu wenig beachteten Möglichkeiten des Rechts der Rehabilitation und der Teilhabe behinderter Menschen sehr praxistauglich darzustellen. Dies gilt gleichermaßen für den 1. und den 2. Teil des SGB IX.

Sehr ausführlich bespricht *Luik* etwa die Zuständigkeitserklärungen des § 14 SGB IX, die er, vollkommen zu Recht, als „einen Schwerpunkt des Rehabilitationsrechts“ bezeichnet. Das Verfahren zur Zuständigkeitsprüfung, zu den Fristen und zur Weiterleitung eines Antrags wird ebenso umfassend dargestellt wie die Sonderregelungen, die bei der Antragstellung bei einem Träger der Krankenversicherung und/oder der Bundesagentur für Arbeit zu beachten sind. Dem Regelungsgehalt nahe liegend finden sich auch Ausführungen zum gerichtlichen Verfahren, zum Prüfungsumfang, zur Beiladung und zum einstweiligen Rechtsschutz. Auf mehr als 50 Kommentarseiten wird, ebenfalls von *Luik*, die zentrale leistungsrechtliche Vorschrift des SGB IX umfassend besprochen (§ 33 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben). Die „werkstattrechtlichen“ Regelungen (vor allem §§ 136 ff., 40, 38a SGB IX) werden ebenso umfassend wie praxisrelevant dargestellt.

Der Behinderungsbegriff (§ 2) wird nicht nur in einen systematischen Zusammenhang zu anderen bundesgesetzlichen und europarechtlichen Regelungen gebracht, sondern ausführlich auch in den einzelnen Tatbestandsmerkmalen dargestellt. Vielmehr geht *Luthe* in seiner Kommentierung auf die Feststellung der Schwerbehinderung unter zahlreichen Aspekten ein.

Das Feststellungsverfahren in § 69 SGB IX wird von *Goebel* auch unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten dargestellt. Gut handhabbar insoweit sind insbesondere auch seine Ausführungen zu den weiteren gesundheitlichen Merkmalen des § 69 Abs. 4 SGB IX.

Im zweiten Teil besonders herauszuheben sind die arbeitsrechtlich wichtigen Regelungen in den §§ 81, 84 und 85 ff. SGB IX. Die Notwendigkeit des „betrieblichen Eingliederungsmanagements“ – vgl. dazu auch *Schmidt*, ASR 2010, 193 ff. – mag von „Teilhaberechtlern“ allenthalben im Munde geführt werden. In der betrieblichen Praxis ist die Notwendigkeit der Durchführung einer solchen Maßnahme und die damit verbundenen Möglichkeiten nicht deutlich genug.

Im Anhang des Kommentars sind die einschlägigen Verordnungen abgedruckt. Dies erleichtert den Umgang mit dem SGB IX und dem Kommentar. Für eine zweite Auflage sollten Herausgeber und Verlag aber prüfen, ob nicht auch eine Kommentierung dieser Verordnungen in Betracht kommt. Viele wichtige Regelungen, die offene Tatbestände im Gesetz selbst regeln, finden sich kommentarwürdig in den Verordnungen, die zum SGB IX oder von den Länderverordnungsgebern erlassen wurden.

— *Martin Schafhausen*, Rechtsanwalt, Frankfurt/M.